

**URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)
vom 09.07.2014 (RD 08-1314)**

Layout Website SHV

**Rekurs Rekurs Kadetten Schaffhausen gegen den Entscheid des Schiedsgerichts SHV für die
Playoff-Spiele SHL vom 24.06.2014 betreffend YY aus dem Playoff-Finalspiel Nr. 113962 vom
18.05.2014 gegen Pfadi Winterthur in Winterthur**

Zusammensetzung

- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen (Referent)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Rekurs wurde von den Kadetten Schaffhausen nach der dem Entscheid des Schiedsgerichts angefügten Rechtsmittelbelehrung am 26.06.2014 form- und fristgerecht eingereicht. Das VSG tritt auf ihn ein.
- 1.2 Das Schiedsgericht des SHV für die Playoff-Spiele SHL hat den Spieler YY mit Entscheid vom 24.06.2014 gestützt auf den Schiedsrichter-Rapport zum Playoff-Finalspiel Nr. 113962 vom 18.05.2014 zwischen Pfadi Winterthur und Kadetten Schaffhausen mit einer Sperre für 5 Spiele und mit einer Busse von CHF 1000 bestraft sowie ihm die Verfahrenskosten von CHF 400 auferlegt.
- 1.3 Ihm wird vorgeworfen, er habe im dritten Playoff-Finalspiel der Saison 2013/14 zwischen Pfadi Winterthur und den Kadetten Schaffhausen nach 59:57 Minuten beim Spielstand von 29:30 für die Kadetten Schaffhausen nach einem gegen die Kadetten Schaffhausen gepfiffenen Foul zur Verhinderung der schnellen Ausführung des Freiwurfs den Ball so weit wie möglich vom Gegner weg auf den Boden gelegt, sich gedreht und beim Beginn, Richtung eigenes Tor zu laufen, den abgelegten Ball vorsätzlich weggekickt.
- 1.4 Die Kadetten Schaffhausen beantragen in ihrem Rekurs, das Urteil sei aufzuheben, evtl. seien die Spielsperre und die Busse gegen YY auf 1 Spiel zu reduzieren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Ball sei bei der Aktion im Spiel gewesen, das Timeout sei erst nachher erfolgt. In Anbetracht der Zeit von 59:57 Minuten und auf der Höhe der gegnerischen Sechsmeterlinie, also rund 38 m vom Tor der Kadetten entfernt, sei die Szene nicht matchentscheidend gewesen. Es wäre nicht mehr möglich gewesen, zu einer Torwurfsituation zu kommen. Es handle sich deshalb nicht um einen schweren Fall eines groben Verstosses gegen die Sportlichkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 2 WR.

- 1.5 Dem VSG liegen vor der Schiedsrichter-Rapport vom 18.05.2014, die elektronische TV-Aufzeichnung des Spiels, der angefochtene Entscheid des Schiedsgerichts SHV für die Playoff-Spiele SHL vom 24.06.2014, der Rekurs der Kadetten Schaffhausen vom 26.06.2014, ein im Verfahren von den Kadetten Schaffhausen beigelegter Medienbericht über einen Fall in Deutschland vom 04.04.2014 sowie die Stellungnahme des Schiedsgerichts SHV für die Playoff-Spiele SHL vom 02.07.2014.

2 Erwägungen

- 2.1 Der Ablauf der zu beurteilenden Handlung wird durch die Fernsehaufzeichnung im Detail wiedergegeben:

YY erhält nach dem Schiedsrichterpfiff den Ball am Kreis zugespielt, setzt zum Sprungwurf an, bricht die Bewegung aber sofort wieder ab, nimmt den Ball vor dem herauseilenden Goalie von Pfadi Winterthur von der rechten in die linke Hand, dreht sich auf die linke Seite ab, so dass er dem Goalie den Rücken zudreht, macht einen kleinen Ausfallschritt zur Seite und legt den Ball in Reichweite seines Armes gegen den seitlichen Spielfeldrand hin auf den Boden. Sein Körper befindet sich in diesem Moment zwischen dem Goalie und dem Ball. Mit dem Ablegen des Balles beginnt er, in Richtung eigene Platzhälfte zurückzulaufen. Der rechte Fuss kommt mit dem ersten Schritt neben den Ball zu liegen und mit dem zweiten der linke darüber hinaus. Mit dem nachfolgenden rechten Fuss stösst er den Ball darauf leicht weg, so dass dieser - für den Goalie nicht

mehr erreichbar - ein paar Meter von der Strafraumgrenze von Pfadi Winterthur weg schräg gegen den seitlichen Spielfeldrand rollt.

Diese Handlung von YY erfolgt nach 59:57 Minuten, also 3 Sekunden vor dem Spielende.

Unmittelbar nach dem Wegstossen des Balles mit dem Fuss unterbricht der Schiedsrichter das Spiel.

Von diesem Sachverhalt ist auszugehen.

- 2.2 Die Kadetten Schaffhausen bringen im Rekurs vor, die Aktion habe sich rund 38 m vor dem Tor der Kadetten Schaffhausen abgespielt. Ob das gemäss den Ausmassen der Spielhalle in Winterthur Deutweg konkret zutrifft, ist nicht bekannt, kann aber offen gelassen werden, da es am Ergebnis betreffend die Möglichkeit, zu einer Torwurfsituation zu kommen, nichts ändert (siehe unten Ziff. 6.2). Immerhin ist aber festzustellen, dass nach Spielregel 1:1 die Länge des Spielfeldes 40 m beträgt. Das hätte zur Folge, dass die Handlung ca. 34 m vor dem Tor der Kadetten Schaffhausen erfolgte resp. der Freistoss rund 31 m davor auszuführen gewesen wäre.
- 2.3 Unsportliches Verhalten, das direkt mit einer Hinausstellung zu ahnden ist, liegt gemäss Spielregel 8:8 lit. b vor, wenn der Spieler bei einer Entscheidung gegen seine Mannschaft den Ball nicht sofort fallen lässt oder niederlegt, so dass er spielbar ist. Eine Disqualifikation aufgrund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens mit schriftlichem Bericht hat nach Spielregel 8:10 lit. c zu erfolgen, wenn der Ball in der letzten Spielminute nicht im Spiel ist und ein Spieler die Wurfausführung des Gegners verzögert oder behindert und damit der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen. Die Wurfverhinderung kann dabei auf jede mögliche Art geschehen. Dazu gehören auch, dass der Ball nicht freigegeben wird, und als Gegenstück dazu das Wegwerfen, Wegstossen etc. des Balles.
- 2.4 Die Kadetten Schaffhausen sind der Auffassung, dass die verbleibenden drei Spielsekunden nicht ausgereicht hätten, dass Pfadi Winterthur noch einmal in eine Torwurfsituation hätte kommen oder eine klare Torgelegenheit hätte erreichen können. Zudem bestreiten sie, dass der Ball in der fraglichen Spielsituation "nicht im Spiel" war.
- 2.5 Begeht die ballbesitzende Mannschaft eine Regelwidrigkeit, die zum Verlust des Ballbesitzes führen muss, unterbrechen die Schiedsrichter das Spiel und lassen es durch einen Freiwurf für die andere Mannschaft wiederaufnehmen (IHF-Spielregel 13:1 lit. a).

Der wegen eines technischen Fehlers eines Spielers der Kadetten Schaffhausen erfolgte Schiedsrichterpfiff unterbrach nach der genannten Regel das Spiel. Dieses konnte darauf durch Pfadi Winterthur am Ort, der zur Unterbrechung des Spiels geführt hatte, wiederaufgenommen werden.

Solange das Spiel unterbrochen und noch nicht wiederaufgenommen ist, befindet sich der Ball nicht im Spiel. Entgegen der Auffassung der Kadetten Schaffhausen befand sich der Ball bei der fraglichen Aktion von YY also "nicht im Spiel".

- 2.6 Wenn sich der Ball 3 Sekunden vor Spielende zwischen 30 und 40 m vor dem Tor befindet, vom den Freiwurf ausführenden Spieler zu einem Angreifer im Gegenstoss gelangen und von diesem auf das Tor zu werfen ist, ist es mit einem unmittelbaren und schnellen Pass über mindestens 20

Meter mit einer Geschwindigkeit im Bereich von knapp 70 km/h, was zu einer Flugzeit des Balles von etwas über einer Sekunde führt, und mit einem sofortigen Abschluss vom Angreifer - auch wenn nur knapp - möglich, in der verbleibenden Zeit in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu realisieren. Jedenfalls kann dies nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden.

- 2.7 Wie die Fernsehbilder zeigen, wäre der unmittelbar nach dem Schiedsrichterpfiff dem Ball entgegeneilende Goalie von Pfadi Winterthur rechtzeitig zur Stelle gewesen, um den Ball, falls er von YY regelkonform sofort abgelegt oder fallen gelassen worden wäre, 3 Sekunden vor Schluss einem sich im Gegenstoss befindlichen Mitspieler mit einem schnellen Pass zuzuspielen. Es hätte also konkret die Chance bestanden, dass Pfadi Winterthur zu einer Torwurfsituation gekommen wäre oder eine klare Torgelegenheit hätte erreichen können.
- 2.8 Was die subjektive Seite betrifft, wusste YY, dass seine Mannschaft mit einem Tor in Führung lag und das Playoff-Spiel nur noch wenige Sekunden dauern würde.

Nicht zugemessen werden kann ihm, dass er sich bewusst war, dass es genau 3 Sekunden waren. Dies spielt für die verschuldensmässige subjektive Beurteilung der Situation auch keine Rolle. In jedem Fall kannte er die Bedeutung seines Handelns, dass damit dem Gegner in der allerletzten Spielphase wenige Sekunden vor Schluss die Chance genommen würde, mittels eines Gegenstosses zu einer Torwurfsituation zu kommen resp. eine klare Torgelegenheit zu erreichen.

- 2.9 Die objektiven und subjektiven Elemente des in Spielregel 8:10 lit. c als Beispiel genannten besonders grob unsportlichen Verhaltens durch Vereitelung einer Torwurfsituation oder einer klaren Torgelegenheit in letzter Minute sind somit erfüllt und YY ist gemäss dieser Bestimmung i.V.m. Art. 29 WR disziplinarisch zu bestrafen.
- 2.10 Ausdrücklich offen gelassen kann unter diesen Umständen werden, ob und wie die Situation zu beurteilen wäre, wenn objektiv keine Torwurfsituation resp. keine klare Torgelegenheit zu erreichen mehr möglich gewesen wäre.
- 2.11 Grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit werden mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder einer Busse bis CHF 1000 bestraft. In schweren Fällen können eine Sperre bis 10 Spiele oder bis 6 Monate und/oder eine Busse bis CHF 2000 ausgesprochen werden.
- 2.12 Das VSG hatte in den letzten Jahren verschiedentlich Fälle der Vereitelung einer Torwurfsituation resp. klaren Torgelegenheit in letzter Minute zu beurteilen und insbesondere in einem veröffentlichten Entscheid in der Saison 2011/12 ausgeführt, dass Fehlverhalten dieser Art mindestens so streng zu bestrafen sei wie Beschimpfungen und sich die Strafe für solche Regelwidrigkeiten bei entscheidenden Spielen gegen Ende der Meisterschaft auch weiter erhöhen könne (Entscheid des VSG vom 13.10.2011 i.S. X., RD 01 -1112). An dieser Praxis ist festzuhalten und sie ist zu bestätigen. Das VSG legt grossen Wert auf die Gewährleistung der fairen Abwicklung der Spiele. Dazu gehört neben der Sanktionierung unter anderem verletzungsgefährdenden Verhaltens und von Beschimpfungen im Besonderen auch jene der Beeinflussung des Spielgeschehens durch die regelwidrige Vereitelung der Wahrnehmung von spielerischen Chancen, wie sie im zu beurteilenden Fall erfolgte. Dabei gilt, dass je bedeutender die Spielsituation ist und je mehr sie Einfluss auf den Spielausgang nimmt, desto schwerwiegender die Handlung wiegt und desto grösser das Verschulden gewichtet wird.

Beim Spiel, in welchem die fragliche Handlung stattfand, handelte es sich um eine entscheidende Playoff-Partie. Sie dauerte nur noch wenige Sekunden und die Mannschaft des ballführenden YY lag mit einem Tor in Vorsprung. Die mit Absicht erfolgte Verhinderung der regelkonformen Weiterführung des Spiels wiegt unter diesen Umständen schwer. Gerade in solchen Augenblicken ist die Einhaltung der Spielregeln von grosser Bedeutung und erhält das Gebot der Fairness besonderes Gewicht. Zu bemerken ist dabei, dass es keinen Einfluss auf das Verschulden hat, dass es hier um ein für die beiden Vereine und den Schweizer Handballsport in dieser Saison sehr wichtiges und in der Öffentlichkeit beachtetes Spiel ging, nämlich um den Titel eines Schweizer Meisters. Die Situation wäre gleich zu beurteilen, wenn es sich um ein für den Aufstieg oder den Abstieg in einer regionalen Liga entscheidendes Spiel gehandelt hätte. Der Unwert der Handlung bleibt derselbe.

- 2.13 Die Sanktionierung dieses Verhaltens hat nach Art. 29 WR zu erfolgen. In den bisherigen Fällen wurde der Absatz 1 dieser Bestimmung angewendet. Dies ist in aller Regel korrekt, vor allem auch, wenn der Spielstand nicht knapp ist und das fragliche Verhalten auf den Ausgang der Partie keinen entscheidenden Einfluss hat, das Verschulden also wie z.B. im Spiel in Deutschland, von dem die Kadetten Schaffhausen einen Medienbericht eingereicht haben, erheblich geringer, ja von der Situation her nicht vergleichbar ist. Geht es aber, wie im zu beurteilenden Fall, um ein entscheidendes Spiel mit knappem Spielstand, dann rechtfertigt es sich, das Regelvergehen als schweren Fall eines groben Verstosses gegen die Sportlichkeit im Sinne von Abs. 2 des Art. 29 WR zu qualifizieren, wie dies das Schiedsgericht getan hat.
- 2.14 Die vom Schiedsgericht ausgesprochene Sanktion von 5 Spielsperren und einer Busse von CHF 1000 liegt im mittleren Bereich des bis zu einer Sperre von 10 Spielen oder bis 6 Monate und einer Busse von CHF 2000 gehenden Strafrahmens und erweist sich unter Berücksichtigung der genannten Umstände als angemessen. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist somit zu bestätigen.
- 2.15 Zusammenfassung
- YY, Spieler der Kadetten Schaffhausen, hat im Playoff-Spiel zwischen Pfadi Winterthur und Kadetten Schaffhausen beim Spielstand von 29:30 für Kadetten Schaffhausen nach 59.57 Minuten den Ball im Anschluss an einen Freiwurfpfiff des Schiedsrichters zugunsten von Pfadi Winterthur absichtlich weggestossen.
 - Der Ball war nach der Unterbrechung des Spiels durch den Schiedsrichter "nicht im Spiel", so dass die entsprechenden Spielregeln und die bestehende Praxis zur Beurteilung dieser Fälle zur Anwendung kommen.
 - In den verbleibenden 3 Sekunden wäre das Erreichen einer Torwurfsituation resp. einer klaren Torgelegenheit nicht ausgeschlossen gewesen.
 - Das Verhalten von YY in dieser entscheidenden Spielsituation in der letzten Minute läuft der IHF-Spielregel 8:10 lit. c zuwider, stellt einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit dar und ist als schwerer Fall von Art. 29 WR zu werten. YY ist gemäss diesem Verschulden zu bestrafen.
 - Die vom Schiedsgericht ausgesprochene Strafe von 5 Spielsperren und CHF 1000 Busse ist angemessen und zu bestätigen.

3 Ergebnis

Der Rekurs der Kadetten Schaffhausen ist damit abzuweisen und die Rekursgebühr verfällt zugunsten des SHV.

Das Schiedsgericht regt im Übrigen an, ausgehend von der bestehenden Spielregel 14:1 mit einer Regeländerung eine Kompensation zur in letzter Minute erfolgter Vereitelung einer Torwurfsituation resp. einer klaren Torgelegenheit zu schaffen, indem der benachteiligten Mannschaft ein 7-m-Wurf zugesprochen wird. Dadurch würde ein Ersatz für die entgangene Chance geboten und gleichzeitig würde mit dieser zusätzlichen Sanktionierung die Einhaltung der Spielregeln auch in letzter Minute weiter gefördert. Das Verbandssportgericht unterstützt diese Idee und befürwortet ihre Prüfung und Konkretisierung durch die zuständigen Gremien des Schweizerischen Handballverbandes, welche eingeladen werden, sich gegebenenfalls ihrerseits bei der EHF und der IHF für die Schaffung einer solchen Regel einzusetzen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 29 Abs. 2 WR, Art. 2, 11, 13, 15, 22.1 Abs. 1, 22.3 Abs. 1, 24-26, 28.1, 29, 31, 33, 34 Abs. 3 35.1 Abs. 1, 35.2 Abs. 1 und 36 Abs. 2 RPR und des Beschlusses des ZV vom 17.04. 2014 zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs der Kadetten Schaffhausen gegen den Entscheid des Schiedsgerichts des SHV für die Playoff-Spiele SHL der Saison 13/14 vom 24.06.2014 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
